



POSITIONSPAPIER

RÜCKMELDUNG ZU

DELEGIERTE RECHTSAKTE ZUR TAXONOMIE - ÄNDERUNGEN FÜR EINE EINFACHERE UND KOSTENGÜNSTIGERE BERICHTERSTATTUNG FÜR UNTERNEHMEN

COMMISSION DELEGATED REGULATION amending Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2178 as regards the simplification of the content and presentation of information to be disclosed concerning environmentally sustainable activities and Commission Delegated Regulations (EU) 2021/2139 and (EU) 2023/2486 as regards simplification of certain technical screening criteria for determining whether economic activities cause no significant harm to environmental objectives

MÄRZ 2025

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister der Europäischen Union registriert. Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung von ca. 540.000 österreichischen Unternehmen aus den Branchen Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Consulting, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Transport und Verkehr. 99,6% unserer Mitglieder sind KMU mit weniger als 10 Mitarbeitern.

ALLGEMEIN

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt die Intention der Europäischen Kommission, die EU-Taxonomie zu erleichtern und praxistauglicher zu gestalten. Sowohl die vorgesehene Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen (De-Minimis-Regelungen), wodurch nicht alle Aktivitäten eines Unternehmens auf ihre Taxonomiekonformität überprüft werden müssen, als auch die Beschränkung der Berichtspflichten auf die größten Unternehmen und die Anpassung der Veröffentlichungstabellen (Templates) wird im Sinne des Bürokratieabbaus als positiv erachtet. Der administrative und finanzielle Aufwand eines Unternehmens muss jedenfalls in Relation zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stehen.

Trotzdem sind Klarstellungen, Präzisierungen und weitere Erleichterungen bzw. Vereinfachungen notwendig. Diese Weiterentwicklung der EU-Taxonomie-Verordnung muss in Einklang mit anderen Rechtsakten erfolgen. Überschneidungen oder Widersprüche sind aktiv auszuräumen. Wir fordern die Schaffung eines kohärenten Rahmens, in dem allen voran die in der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) geregelten Berichtspflichten, die Klima-, Umwelt- und Energiegesetzgebung und die Anforderungen der Finanzmarktregulierung mit der EU-Taxonomie verzahnt sind. Nur so kann das Ziel eines praktikablen und effizienten Nachhaltigkeitsrahmens erreicht werden.

Unternehmen brauchen Planungs- und Investitionssicherheit. Im Hinblick auf jene Unternehmen, die sich über Jahre intensiv auf die neuen Anforderungen der EU-Taxonomie vorbereitet und erhebliche Ressourcen in die Umsetzung investiert haben, ist zu beachten, dass die konkreten inhaltlichen Ausgestaltungen nicht zu einer Verwässerung bzw. inhaltlichen Aushöhlung führen dürfen. Die bisher schon getätigten Bemühungen der Unternehmen und das Vertrauen in eine verlässliche Regulierung dürfen nicht konterkariert werden.

Grundsätzlich bedarf es eine Bewertung der Wirksamkeit und praktischen Relevanz der EU-Taxonomie. Bislang hat diese - trotz hohem Aufwand der Unternehmen - nicht die seitens der Regulatorik erhoffte Resonanz am Kapitalmarkt erzielt. Aktuell bestehende Probleme bei der Nutzbarkeit und Umsetzung müssen bereinigt und der Meldeaufwand deutlich reduziert werden.

Die WKÖ begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission, den „Trickle-Down-Effekt“ einzuschränken. Die diesbezügliche Verknüpfung der EU-Taxonomie mit der CSRD und der Einführung des VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for Non-Listed SMEs) als Obergrenze in der Wertschöpfungskette wird von uns positiv bewertet. Durch die Verankerung im Richtlinientext wird die Marktakzeptanz der VSME unterstützt und stellt sicher, dass KMU nicht mit einer Vielzahl von Fragebögen aus ihrer Lieferkette überflutet werden können. Auch wenn die VSME die Obergrenze für KMU-Berichtspflichten darstellen sollen („Value Chain Cap“), sind diese Anforderungen nach den VSME jedenfalls weiter zu vereinfachen und reduzieren. Es sollten nur Daten von nicht-verpflichteten Unternehmen abverlangt werden dürfen, welche diese leicht, ohne größere Recherche oder Beratungsaufwand zur Verfügung stellen können.

Der „Trickle-Down-Effekt“ ist durch effektive Maßnahmen zu vermeiden. Auch wenn indirekte Belastungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, da branchenübliche Auskünfte für eine gute Geschäftsbeziehung notwendig sind, dürfen sie nicht zu überbordenden Verpflichtungen führen. Es ist darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit von Auskünften gewahrt bleibt und keine faktische Berichtspflicht entsteht. KMU, die noch keine entsprechenden Daten erheben (können), dürfen nicht benachteiligt werden.

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, um Unternehmen aller Größenklassen unkomplizierten Zugang zu nachhaltiger Finanzierung zu ermöglichen. Die Plattform für Nachhaltige Finanzierung hat diesbezüglich einen Bericht über die Straffung der nachhaltigen Finanzierung für KMU („Streamlining Sustainable Finance for SMEs“) veröffentlicht. Wir unterstützen grundsätzlich die Idee dieses gestrafften Ansatzes und fordern die Europäische Kommission auf, diesen zu überprüfen und dementsprechende Maßnahmen zu setzen. Dadurch sollen Kreditinstitute auch kleinere Unternehmen bei nachhaltigen Vorhaben unterstützen und somit auch kleinere Unternehmen von Finanzierungsvorteilen profitieren können, wenn sie nachhaltige Investitionen tätigen. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass kleinere Unternehmen von Kreditinstituten keine

uneinheitlichen Anforderungen für nachhaltige Investitionen erhalten, da dies den Verwaltungsaufwand erhöhen und dies zu zusätzlicher Bürokratie führen könnte.

IM DETAIL

Finden Sie hier die Bewertung im Detail und Forderungen der WKÖ:

ARTIKEL 1 (1)-(5) - EINFÜHRUNG VON WESENTLICHKEITSGRENZEN

Die Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen wird in Anbetracht einer Kosten-Nutzen Abwägung begrüßt, da sie den administrativen Aufwand erheblich reduziert, ohne die Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beeinträchtigen. Unternehmen sollen sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können bzw sollen sie in jenen Bereichen ökologische, also taxonomiekonforme, Verbesserungen anstreben, in welchen die größten positiven Auswirkungen erzielt werden können. Weiters können dadurch Ressourcen auf die fundierte Prüfung der „technical screening criteria“ (TSC) von wesentlichen Geschäftstätigkeiten konzentriert werden, was zum Ziel einer qualitativ hochwertigen Berichterstattung beiträgt. Der administrative und finanzielle Aufwand muss im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings eine konkretere Ausführung dieser Wesentlichkeitsgrenzen im Rechtstext selbst oder in beiliegenden Erläuterungen erforderlich:

- Zu präzisieren ist, ob der Schwellenwert für die Beurteilung der Taxonomie-Fähigkeit (eligible/compliance) gilt oder ob auch die Eignung (eligibility) umfasst ist? Eine klare Formulierung in der Verordnung/den FAQ wäre wünschenswert. Im Änderungsentwurf wird lediglich die Fähigkeitsprüfung erwähnt:

First, the introduction of a 10% de minimis threshold will mean that large undertakings with a large variety of activities will be exempted from assessing the compliance with the technical screening criteria of non-material economic activities. A de minimis threshold of 10 % would therefore allow reporting companies to focus their efforts of assessing Taxonomy-compliance (e.g., eligibility and alignment) of those activities that represent a significant share of their revenues, capital or operational expenditures. For financial undertakings, this rule

In den FAQs (Fragen und Antworten zu Vereinfachungsombibus I und II) wird auch die Taxonomiekonformität angeführt:

The Commission is also publishing for consultation draft amendments to the Taxonomy Disclosures Delegated Act and the Taxonomy Climate and environmental Delegated Acts which:

- simplify the reporting templates, leading to a reduction of data points by almost 70%.
- exempt companies from assessing Taxonomy-eligibility and alignment of their economic activities that are not financially material for their business (e.g. those not exceeding 10% of their total turnover, capital expenditure, or total assets).

Es würde den Berichtsaufwand erheblich verändern, wenn sowohl Förderfähigkeit als auch Konformität in den Anwendungsbereich der Wesentlichkeitsschwelle fallen.

- Gelten die Wesentlichkeitsgrenzen insgesamt oder für einzelne Projekte? Beispiel: Ausrichtungsaktivitäten 15 % bestehend aus 5 Projekten, von denen 1 Projekt 10 % beiträgt. Ist nur das Projekt relevant, das 10 % beiträgt, oder alle Projekte innerhalb der förderfähigen Wirtschaftstätigkeit?

- Außerdem stellt sich die Frage, wie diese Wesentlichkeitsgrenzen im Falle einer EU-Taxonomie-Berichterstattung durch die Konzern-Mutter zu berechnen sind und was der Term „kumulativ“ in diesem Zusammenhang bedeutet. Gilt diese Grenze für mehrere Aktivitäten, die zusammen unter 10 % des jeweiligen Nenners des KPIs ausmachen, oder für Aktivitäten, die einzeln unter 10 % des jeweiligen Nenners des KPIs ausmachen?

ARTIKEL 1 (1) - OPEX-GRENZE

Grundsätzlich wird eine Wesentlichkeitsgrenze beim OpEx als vorteilhaft angesehen, da die Aussagekraft dieses Indikators nur begrenzt gegeben ist. Die Erhebung und Bewertung des KPIs ist mit hohem Aufwand verbunden. Es bedarf allerdings unserer Ansicht nach einer näheren Erläuterung und Erklärungen der Wesentlichkeitsgrenze von OpEx, da der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt für diese zwei unterschiedliche (widersprüchliche) Grenzen vorsieht.

Außerdem sind lt den nun vorliegenden Anpassungen dennoch die OpEx für die Töpfe 'B' und 'C' zu erheben, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der 10 %-Schwelle. Es ist fraglich, ob die vorgesehene Vereinfachung tatsächlich zu einer administrativen Erleichterung führt oder ob Unternehmen dennoch gezwungen sein werden, qualitativ zu erläutern, warum keine OpEx ausgewiesen werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Vereinfachung in der Praxis nicht zu zusätzlichem Erklärungsaufwand führt.

ARTIKEL 1 (6) - ANPASSUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS

Positiv bewertet wird, dass der Anwendungsbereich - also der Kreis der verpflichteten Unternehmen - eingeschränkt wird. Somit werden die Berichtspflichten auf die größten Unternehmen beschränkt, die auch jetzt schon die Kennzahlen über Taxonomiefähigkeit und -konformität in ihre Lageberichte aufnehmen müssen.

Wie eingangs erwähnt begrüßen wir die Anerkennung des „Trickle-Down-Effekts“ und die Intention der Europäischen Kommission, diesen einzuschränken. Die diesbezügliche Verknüpfung mit der CSRD und der Einführung des VSME als Obergrenze in der Wertschöpfungskette wird von uns positiv bewertet. Auch wenn die VSME die Obergrenze für KMU-Berichtspflichten darstellen sollen („Value Chain Cap“), so müssen selbst diese Anforderungen nach den VSME jedenfalls weiter vereinfacht und reduziert werden.

Wichtig ist, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um Unternehmen aller Größenklassen unkomplizierten Zugang zu nachhaltiger Finanzierung zu ermöglichen. Die Plattform für Nachhaltige Finanzierung hat diesbezüglich einen Bericht über die Straffung der nachhaltigen Finanzierung für KMU („Streamlining Sustainable Finance for SMEs“) veröffentlicht. Wir unterstützen grundsätzlich die Idee dieses gestrafften Ansatzes und fordern die Europäische Kommission auf, diesen zu überprüfen und dementsprechende Maßnahmen zu setzen. Kreditinstitute sollen auch kleinere Unternehmen bei nachhaltigen Vorhaben unterstützen und somit auch kleinere Unternehmen von Finanzierungsvorteilen profitieren könnten, wenn sie nachhaltige Investitionen tätigen. In diesem Zusammenhang ist zu vermeiden, dass kleinere Unternehmen von Kreditinstituten uneinheitliche Anforderungen für nachhaltige Investitionen erhalten, da dies den Verwaltungsaufwand erhöhen und zu zusätzlicher Bürokratie führen kann.

ARTIKEL 1 (7)-(12) - VEREINFACHUNG DER OFFENLEGUNGSTABELLEN

Die Offenlegungstabellen (Templates) zu vereinfachen und somit deren Befüllung zu erleichtern, wird begrüßt. Die bisherigen Templates sind durch die Vielzahl an zu erhebenden Datenpunkten überladen, nicht sehr übersichtlich und die Befüllung ist komplex. Die neuen Templates sind durch die Bündelung des Umsatzes, OpEx und CapEx in einer Darstellung übersichtlicher und ermöglichen einen schnelleren Überblick.

Während die grundsätzliche Reduktion der darzustellenden Tabellen sinnvoll erscheint, gehen wir basierend auf den derzeit vorliegenden Informationen davon aus, dass es kaum Reduktion in der zugrundeliegenden Datenerfassung, -verarbeitung und Berechnung geben wird, weswegen die Schätzung der Aufwandsreduktion

in diesem Zusammenhang eher gering ausfällt. Die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze erscheint in diesem Zusammenhang daher gewichtiger. Es ist entscheidend, dass die Bürokratie spürbar reduziert wird, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken. Regulierungen sollten praxisorientiert und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden, insbesondere für KMU.

Zum Beispiel würde die Offenlegung in einer Übersichtstabelle (Template 1) den Verwaltungsaufwand zusätzlich reduzieren (*“Non-financial undertakings shall duplicate this template to disclose separately the turnover, the CapEx and the OpEx KPIs, clearly indicating in the title of each table which KPI the table refers to.”*). In Template 2 wird die Darstellung der Tabelle pro Kennzahl als sinnvoll erachtet. Ebenso wird der Wegfall einiger der Reporting Templates für bestimmte Tätigkeiten in Energiesektoren begrüßt.

ARTIKEL 2 (1) - ANLAGE C (DNSH-KRITERIEN)

Die Erfüllung der Anforderungen aus Anlage C stellt für Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar. Insbesondere gemäß FAQ 181 (C/2023/267) der Europäischen Kommission müssen Nachweise eingeholt werden, dass die Verwendung von Stoffen den Bestimmungen in Anlage C entspricht. Laut der EU-Kommission sind diese Nachweise von den Lieferanten einzufordern, was jedoch zusätzliche Kosten und erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verursacht.

Des Weiteren fehlt eine Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der Analyse, die von den Unternehmen vorgenommen werden muss. Hier könnte eine Wesentlichkeitsschwelle hilfreich sein, um den Aufwand zu begrenzen und eine praktikable Lösung zu schaffen.

Allgemeine Vorschläge zur Entlastung der Unternehmen

Verwendung von Stoffen der Anlage C:

- Eine Erleichterungsbestimmung für den Analyseprozess von Unternehmen, die Produkte verwenden, die in der EU zugelassen sind, würde den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.
- Unternehmen, die bereits spezifische Einkaufsrichtlinien oder etablierte Einkaufsprozesse implementiert haben und entsprechende Nachweise vorlegen können, sollten in der Lage sein, sich auf diese bestehenden Verfahren zu stützen. Dadurch würde die Notwendigkeit entfallen, zusätzliche Nachweispflichten gemäß Anlage C zu erbringen. Eine solche Regelung würde den Verwaltungsaufwand verringern und sicherstellen, dass Unternehmen, die bereits bewährte Prozesse zur Einhaltung der relevanten Vorgaben implementiert haben, nicht unnötig belastet werden. Erleichterungen für Unternehmen mit Umweltmanagementsystemen oder Umweltzeichen

Erleichterungen für Unternehmen mit Umweltmanagementsystemen oder Umweltzeichen

- Unternehmen, die bereits ein Umweltmanagementsystem (ISO 14001, EMAS) implementiert haben oder Produkte verwenden, die mit dem EU Ecolabel oder vergleichbaren nationalen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, könnten von Erleichterungen bei den Nachweisen zur Taxonomiekonformität profitieren.
- Diese Vorgehensweise würde Synergien mit anderen EU-Regularien schaffen und somit den Verwaltungsaufwand für Unternehmen deutlich verringern.

Konkrete Änderungsvorschläge:

- Appendix C: Streichung von Absatz f) bis

Wir befürworten die Streichung von Absatz f) bis im Einklang mit „Option 1“ und gemäß Artikel 2 und Artikel 3 und den Anhängen VI bis X des EK-Vorschlags.

Eine verhältnismäßige und praktikable Ausgestaltung von Appendix C ist für die Unternehmen essenziell, da dieser in direktem Zusammenhang mit den in der EU-Taxonomie enthaltenen wirtschaftlichen Kernaktivitäten des Chemiesektors steht.

Grundsätzlich sollte Appendix C nicht über die Anforderungen und Definitionen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinausgehen. Die REACH-Verordnung regelt bereits die Beschränkung bestimmter Chemikalien in bestimmten Prozessen und somit die Konformität von Chemikalien in der EU. Daher kann bereits bei der Einhaltung der REACH-Verordnung davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Ein verhältnismäßigerer Appendix C wäre auch im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe k der EU-Taxonomie-Verordnung, der besagt, dass die technischen Bewertungskriterien *"einfach anzuwenden sein und so festgelegt werden, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung erleichtert wird"*.

Die derzeitige Ausgestaltung von Appendix C ist eine unverhältnismäßige Belastung für Unternehmen und wir sprechen uns für die Streichung aus.

- Appendix C: Ersetzen des Begriffs „Verwendung“ in der Überschrift

“The activity does not lead to the manufacture, placing on the market or use presence in final product or final output of”

Die derzeitige Auslegung verhindert die Taxonomie-Angleichung von Stoffen (zB chemischen Ausgangsstoffen, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind), die sowohl den wesentlichen Beitrag als auch die DNSH-Kriterien erfüllen - aber die Einbeziehung von Stoffen erfordern, die im Herstellungsprozess enthalten sind und weder im Endprodukt vorhanden sind noch mit diesem in Berührung kommen (zB Zwischenprodukte, Stoffe, die für Kraftstoff/Verbrennung oä benötigt werden).

- Appendix C: Ersetzen des Begriffs „kontrollierte Bedingungen“ (Absatz f)

“substances, whether on their own, or in mixtures or in an article, in a concentration above 0,1 % weight by weight (w/w), and meeting the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 and that were identified in accordance with Article 59(1) of that Regulation for a period of at least 18 months, except if it is assessed and documented by the operators that no other suitable alternative substances or technologies are available on the market and provided procedural and controlled technologies are used to minimise emission and any resulting exposure.

Die REACH-Verordnung enthält eine sehr spezifische Auslegung des Begriffs „streng kontrollierte Bedingungen“ in Bezug auf Zwischenprodukte (Artikel 17 und Artikel 18). Der Begriff „kontrollierte Bedingungen“ ist daher im Zusammenhang mit Appendix C unklar und birgt die Gefahr, dass er zu unterschiedlichen und zu strengen Auslegungen führt, was letztlich die Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigt.

ÜBERPRÜFUNG DER DNSH-KRITERIEN

Der delegierte Rechtsakt erwähnt ebenso eine zukünftige systematische Überprüfung von weiteren DNSH-Kriterien durch die Kommission, um deren Anwendbarkeit zu vereinfachen. Diese Überprüfung wird unsererseits als sinnvoll und notwendig erachtet.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang vor allem eine detailliertere Erläuterung zu den Kriterien und wie diese nachzuweisen sind. Es sollte auch Rücksicht auf die Nachweisbarkeit genommen werden, indem bspw vorhandene ISO-Zertifizierungen, Audits. etc. herangezogen werden können. Oftmals müssten zudem kostspielige Gutachten für die Bestätigung der Erfüllung einzelner Kriterien in Auftrag gegeben werden.

Zudem sollte ein klarer Stichtag für die Prüfung technischer Kriterien definiert werden. Insbesondere für Unternehmen mit langfristigen Rahmenverträgen - wie etwa Verkehrsunternehmen mit Fahrzeugflotten über 30 Jahre - ist es nicht praktikabel oder umsetzbar, bestehende Fahrzeuge nachträglich auf Konformität zu prüfen. Hier wäre es sinnvoll, die Anforderungen erst für Neuanschaffungen nach Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden.

TECHNISCHE KRITERIEN IN DEN DELEGIERTEN RECHTSAKTEN SIND ZU ÜBERARBEITEN

Die WKÖ fordert, die Kriterien der delegierten Rechtsakte auf ihre Praxistauglichkeit und vor allem auf ihre Realisierbarkeit für bzw durch das verpflichtete Unternehmen zu prüfen und zu überarbeiten, zum Beispiel:

- Taxonomie-berichtspflichtigen Beherbergungsbetrieben können, wenn sie in einem Schutzgebiet situiert sind, ihre Wirtschaftstätigkeit nur dann taxonomiekonform ausüben, wenn sie den Zugang zu diesem Schutzgebiet kontrollieren (zB durch Eintrittskarten). Das ist etwas, das der Beherbergungsbetrieb nicht realisieren kann, sondern nur der bzw. die Eigentümer:in des Schutzgebietes, wozu der Beherbergungsbetrieb nicht zählt. Derartige Kriterien müssen gestrichen werden, um die Taxonomiekonformität realistisch und praxisnahe zu ermöglichen.
- Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 ist in der Wirtschaftsaktivität „6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrern“ unter „5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ folgendes sogenanntes *do-no-significant-harm* Kriterium definiert: *„Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können.“*

Die Beschaffung der Informationen, die zur Erfüllung dieses Kriteriums notwendig sind, stellen in der Leasingbranche mitunter die größte Herausforderung bei den Taxonomiebewertungen von Kraftfahrzeugen dar und führen dazu, dass Taxonomiebewertungen nicht abschließend durchgeführt werden können. Eine Streichung dieses Kriteriums würde daher wesentliche Verbesserungen in der praktischen Anwendung der Taxonomie für die Leasingbranche bewirken.

KONTAKT

WKÖ-Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Jürgen Streitner, Abteilungsleiter
T +43 5 90 900 4195, E juergen.streitner@wko.at

Verena GARTNER, Referentin
T +43 5 90 900 3452, E verena.gartner@wko.at

Follow us on Social Media:

 <https://www.facebook.com/wirtschaftskammer>

 <https://at.linkedin.com/company/wirtschaftskammer>